

Menschenhandel zum Zweck der Organentnahme

Positionspapier der Plattform gegen Ausbeutung und Menschenhandel

Stand Jänner 2017 ¹

Definition und Erscheinungsformen:

Die Entwicklung von Organtransplantationen stellt eine bedeutende Leistung der modernen Medizin dar, die bereits viele Menschenleben gerettet bzw. erheblich verbessert hat. In Österreich werden jährlich mehrere hundert Organtransplantationen durchgeführt, hauptsächlich von Nieren, Lebern und Lungen.

Allerdings ist die Nachfrage nach menschlichen Organen wesentlich höher als das Angebot. Laut der Europäischen Kommission warteten im Jahr 2007 ca. 65.000 Personen in der EU auf eine gesunde Niere. Insgesamt wurden im selben Jahr nur ca. 25.000 Transplantationen durchgeführt. Mehr als die Hälfte der Patient*innen konnte also nicht versorgt werden.

Obwohl eine Gewinnerzielung durch eine Organspende verboten ist, entsteht durch das Ungleichgewicht zwischen Nachfrage und Angebot ein Markt für den illegalen Kauf und Verkauf von menschlichen Organen. Weltweit entscheiden sich Menschen für eine illegale Organspende in der Hoffnung, sich dadurch einen Ausweg aus der Armut zu schaffen. Teilweise werden potentielle Spender*innen von Zwischenhändler*innen über die möglichen Folgen einer Organspende getäuscht. Eine daraus resultierende Verschlechterung des gesundheitlichen Zustands der Person kann nämlich ihre Armut und soziale Verletzlichkeit noch verstärken.

In Österreich kann „Ausbeutung durch Organentnahme“ unter den Tatbestand Menschenhandel gemäß § 104a Strafgesetzbuch fallen. So ist z.B. die Anwerbung einer Person für eine Organspende durch Täuschung oder falsche Versprechungen gesetzlich untersagt und mit gerichtlicher Strafe bedroht.

Bis dato gibt es hierzulande keinen bekannten Fall von Menschenhandel zur Organentnahme. Dies ist wahrscheinlich auf die „Widerspruchslösung“ in Österreich zurückzuführen, wonach die explizite Zustimmung einer verstorbenen Person nicht erforderlich ist, um ihr einzelne Organe oder Organteile zu entnehmen (§§ 62a-e des Krankenanstalten und Kuranstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957 idGF). Aufgrund dieses Gesetzes ist der Unterschied zwischen Nachfrage und Angebot in Österreich nicht so erheblich wie in Ländern, in denen eine Organspende eine ausdrückliche Zustimmung des/der Verstorbenen zu Lebzeiten voraussetzt.

Obwohl bislang noch keine Fälle in Österreich bekannt sind, ist es trotzdem möglich, dass Österreich von Menschenhandel durch Organentnahme betroffen ist. So könnten beispielsweise österreichische Patient*innen, die im Ausland operiert werden, um ihre Wartezeit zu verkürzen, ein durch Ausbeutung entnommenes Organ transplantiert bekommen. Es ist auch möglich, dass medizinisches Personal in Österreich mit Personen in Kontakt kommt, denen Organe gegen ihren Willen bzw. unter Einsatz unlauterer Mittel entnommen wurden, zum Beispiel, wenn dies auf der Flucht geschah, die die betroffene Person schließlich nach Österreich führte.

¹ Aufbauend auf einem Entwurf von Katie Klaffenböck (IOM).

Weltweit gesehen ist die Datenlage zu Menschenhandel durch Organentnahme spärlich. Laut UNODC wurden zwischen 2010 und 2012 in lediglich 12 Ländern Fälle berichtet. Die überwiegende Mehrheit der identifizierten Betroffenen waren Männer.

Herausforderungen:

- Wenig Bewusstsein für das Thema, da keine Fälle bekannt sind. Dadurch bleiben aber möglicherweise auch Fälle unerkannt, in denen Indizien auf ausbeuterische Organentnahme hindeuten.
- Limitierte Ermittlungsmöglichkeiten bei Fällen, die vor vielen Jahren passiert sind – auch wenn die Betroffenen selbst später Anzeige erstattet haben. Dies ist teilweise darauf zurückzuführen, dass Betroffene sich nicht mehr daran erinnern, wo die Entnahme stattgefunden hat, da ihnen ein Anästhetikum/Betäubungsmittel verabreicht worden war.

Forderungen der Plattform:

- Die „Widersprachlösung“ soll beibehalten werden, um die Entstehung eines illegalen Organmarkts zu unterbinden.
- Medizinisches Personal soll mit dem Thema Menschenhandel durch Organentnahme vertraut sein und potentielle Betroffene identifizieren können (z.B. auffällige Narben).
- Beamt*innen, die für erst- und zweitinstanzliche Asylverfahren zuständig sind, sollen über das Thema Menschenhandel durch Organentnahme Bescheid wissen und asyl- bzw. verfahrensrelevante Informationen bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigen.
- Mitarbeiter*innen, die für die Versorgung von Asylwerber*innen zuständig sind, sollen mit dem Thema Menschenhandel durch Organentnahme vertraut gemacht werden.

Quellen:

UNODC (2015). Assessment Toolkit. Trafficking in Persons for the Purpose of Organ Removal.

https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/2015/UNODC_Assessment_Toolkit_TIP_for_the_Purpose_of_Organ_Removal.pdf

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen. „Organe“.

http://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Medizin/Blut_Gewebe_Organe/Organe/ (Zugriff 19.09.2016)